

# Positiver Test, Isolation mit Verkürzungsmöglichkeiten, Sonderregelung für Personal in vulnerablen Bereichen - Erläuterungen

---

## Navigation

[Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen](#)

[Vorgehensweise bei positivem Schnelltest \(Verdachtsfall\)](#)

[Indexpersonen](#)

[Kontaktpersonen](#)

[Nachweise](#)

[Dokumente/Bescheinigungen nach einer überstandenen Infektion mit COVID-19](#)

# Neue Isolations- und Testregelungen

ab dem 8. Mai im Saarland

## Infizierte Personen

- Ende der Isolation frühestens **nach Ablauf von 5 Tagen**  
Voraussetzung: **48 h** Symptomfreiheit
- Freitestung nicht notwendig; wiederholte (Selbst)Testung wird empfohlen
- Isolation endet spätestens nach **10** Tagen

## Medizinisches/ pflegerisches Personal

- nach Isolation: **Pflicht** zur Durchführung eines **PoC-Antigentests** durch geschultes Personal
- negatives Testergebnis muss **beim erstem Betreten** vorgelegt werden
- Alternativ: PCR-Test mit Ct-Wert größer 30

## Haushalts- angehörige/ Kontaktpersonen

- **keine** Verpflichtung zur Absonderung
- Kontaktreduzierung, Tragen einer FFP-2 Maske und Selbsttestungen für 7 Tage empfohlen

## Testungen in Schulen

- Testverpflichtung wird in **Testangebot** abgeändert
- 2x wöchentlich Angebot einer freiwilligen Testung in Schulen (analog zu Kitas)
- Wegfall der achttägigen Testpflicht + Maskenpflicht bei Infektionsfällen in Kitas und Schulen

Jetzt informieren unter:  
[www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de)

Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Frauen  
und Gesundheit

**SAARLAND**



## Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß infektionsrechtlicher Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes, kurz "**Corona-Verordnung**", muss sich jede mittels **PCR-Test** positiv auf Covid-19 getestete Person (**Indexperson**) unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung (**häusliche Isolation**) begeben.

Die Absonderungspflicht von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen ergibt sich somit unmittelbar aus der Verordnung. ("**automatische Absonderungspflicht**").

**Einer ausdrücklichen und individuellen Anordnung einer Absonderung durch die zuständige Behörde bedarf es damit nicht.**

Bislang mussten im Saarland Infizierte 10 Tage in Isolation und konnten sich frühestens nach 7 Tagen freitesten. Ab dem 08.05.2022 ist im Saarland eine Verkürzung der Isolationsdauer auf 5

Tage möglich.

Voraussetzung zur Beendigung der Absonderung frühestens nach Ablauf von 5 Tagen ist, dass in den **48 Stunden vorher** keine typischen Symptome einer Corona-Infektion vorliegen dürfen.

Das heißt die Isolation beginnt i.d.R. ab dem Tag der **Abnahme des PCR-Tests (Tag 1)**.

Während der Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Für eine positiv getestete Person endet die **Absonderung frühestens nach Ablauf von fünf Tagen (also am sechsten Tag)**, sofern die Person zu diesem Zeitpunkt bereits seit 48 Stunden keine typischen Symptome einer Coronavirus-Infektion aufweist. Die Absonderung kann also nach Ablauf des fünften Tages nur enden, wenn bereits am vierten und fünften Tag keine Symptome mehr vorlagen. Je nach Symptomen endet die Absonderung **spätestens nach Ablauf von 10 Tagen**. Eine Freitestung ist nicht mehr notwendig, wiederholte (Selbst)Testung wird empfohlen.

**Nach Beendigung der Isolation wird Betroffenen empfohlen, zwei Tage lang bei privaten Kontakten mit anderen Personen eine FFP-2 Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu vermeiden.**

**Ausnahme: Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen** dürfen die Einrichtung ungeachtet ihres Immunitätsstatus nur betreten, wenn ein in einer Testeinrichtung durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer 30.

Wir verweisen allerdings auf die dringende Empfehlung des RKI zur wiederholten Testung beginnend nach dem 5. Tag und zur Selbstisolation bis zu einem negativen Test. Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Für **Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen** besteht keine Verpflichtung zur Absonderung mehr.

---

## Vorgehensweise bei positivem Schnelltest (Verdachtsfall)

Handelt es sich um einen **Selbsttest (Laientest)**, so sollten Sie bei Symptomen zur weiteren Abklärung Ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Bei Symptomfreiheit sollten Sie zur Kontrolle einen **Schnelltest (Bürgertest)** in einem zertifizierten Testzentrum durchführen lassen.

[Hier finden Sie die Schnelltestzentren im Landkreis Sankt Wendel](#)

Sollte das **Schnelltest-Ergebnis im Testzentrum (Bürgertest)** ebenfalls positiv sein, muss dieses Ergebnis schnellstmöglich durch einen **PCR-Test** überprüft werden. Hierzu müssen Sie lediglich den Nachweis über das positive Schnelltest-Ergebnis vorlegen. PCR-Testungen sind im Landkreis Sankt Wendel aktuell in folgenden Testzentren möglich:

- **Landestestzentrum Bosenbach, Missionshausstraße (Bosenbachstadion)**
- **Drive-In-Schnelltestzentrum Im Brühl, Urexweiler**

- **Schnelltestzentrum in der Essener Straße 6, St. Wendel**
- **Testzentrum Wendalinuspark/Skatepark, St. Wendel**
- **Corona-Schnelltestzentrum Namborn, Parkplatz Liebenburghalle**

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests empfehlen wir Ihnen dringend, sich in die **häusliche Isolation** zu begeben. Wenn sich ein positiver Schnelltest in der PCR-Testung nicht bestätigt, ist die Isolation sofort beendet. Falls Sie einen Nachweis über diese überbrückende Isolationsdauer bis zum negativen PCR-Ergebnis benötigen, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt unter der folgenden E-Mail-Adresse: coronastatistik@lkwnd.de und fügen sie beide Testergebnisse (positiver Schnelltest und negativer PCR-Test) bei. Im Falle eines positiven PCR-Ergebnisses werden Sie zur **Indexperson** und die Isolation bleibt bestehen.

## **WICHTIGER HINWEIS**



**PERSONEN MIT EINEM POSITIVEN SCHNELLTEST-ER-  
GEBNIS SOLLTEN UNVERZÜGLICH EINEN PCR-TEST  
ZUR BESTÄTIGUNG VORNEHMEN LASSEN.**

**ANSONSTEN ERHALTEN SIE  
KEINEN ABSONDERUNGS-NACHWEIS  
(ETWA FÜR DEN ARBEITGEBER).  
BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE ABSONDERUNG ERST  
AB DEM POSITIVEN PCR-TEST BERECHNET WIRD.**

---

### Indexpersonen

Personen, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgrund einer bei ihr vorgenommenen Testung mittels Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten haben, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Indexpersonen wird empfohlen, unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherren über den Erhalt ihres positiven Testergebnisses zu informieren.

Werden Schülerinnen und Schüler oder Kinder, die Angebote der Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Kindertagespflege wahrnehmen, positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet, sollten volljährige Schülerinnen und Schüler selbst und im Falle minderjähriger Kinder deren Sorgeberechtigte unverzüglich zusätzlich die Leitung der Schule oder die Leitung der Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege über den Erhalt des positiven Testergebnisses informieren.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen ist die Absonderungsverpflichtung ausgesetzt.

**Ein ausdrücklicher Quarantänebescheid der Gemeinde ergeht nicht mehr automatisch sondern nur auf speziellen Antrag nach Beendigung der Isolation.** Sie erhalten dann eine Bescheinigung, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht. Als Bescheinigung für den Arbeitgeber ist zunächst das positive Testergebnis ausreichend.

**Die Absonderung endet für Indexpersonen frühestens nach Ablauf von 5 Tagen** nach der Vornahme der die Absonderungspflicht auslösenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen; die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen. Der Tag der Vornahme der Testung ist rechnerisch der Tag 1 der Absonderung.

Nach Beendigung der Absonderungspflicht wird den betroffenen Personen empfohlen, für weitere zwei Tage bei privaten Kontakten die AHA+L-Regeln einzuhalten, Kontakte zu reduzieren und soweit zumutbar insbesondere in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

**Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Arztpraxen, Pflegeheimen etc.)** dürfen die betreffende Einrichtung zwecks Wiederaufnahme der Beschäftigung ungeachtet des Immunitätsstatus nur betreten, wenn ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer 30. Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung beim ersten Betreten der Einrichtung nach Beendigung der Absonderung vorzulegen.

---

## Kontaktpersonen

Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen entfällt die Verpflichtung zur Absonderung komplett. Den betroffenen Personen wird bei privaten Kontakten empfohlen, die AHA+L-Regeln

einzuhalten, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, soweit zumutbar insbesondere in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen sowie sich für einen Zeitraum von sieben Tagen täglich selbst zu testen. Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen wird dringend empfohlen, sich täglich mit PoC vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 7 zu testen.

---

## Nachweise

Falls Indexpersonen einen schriftlichen Nachweis über ihre Isolationsdauer benötigen, können sie sich an ihre zuständige Ortspolizeibehörde wenden:

### **Ortspolizeibehörden/Ordnungsämter**E-Mail-Adresse

St. Wendel	<a href="mailto:ordnungsamt(at)sankt-wendel.de">ordnungsamt(at)sankt-wendel.de</a> ; <a href="mailto:ARissland(at)sankt-wendel.de">ARissland(at)sankt-wendel.de</a>
Marpingen	<a href="mailto:gemeindeverwaltung(at)marpingen.de">gemeindeverwaltung(at)marpingen.de</a>
Tholey	<a href="mailto:buergerdienste(at)tholey.de">buergerdienste(at)tholey.de</a>
Oberthal	<a href="mailto:corona(at)oberthal.de">corona(at)oberthal.de</a>
Namborn	<a href="mailto:ordnungsamt(at)namborn.de">ordnungsamt(at)namborn.de</a>
Nohfelden	<a href="mailto:Hubertus.wilhelm(at)nohfelden.de">Hubertus.wilhelm(at)nohfelden.de</a>
Nonnweiler	<a href="mailto:rathaus(at)nonnweiler.de">rathaus(at)nonnweiler.de</a>
Freisen	<a href="mailto:corona(at)freisen.de">corona(at)freisen.de</a>

---

## Dokumente/Bescheinigungen nach einer überstandenen Infektion mit COVID-19

**Nachweis einer Infektion** z.B. für Arbeitgeber: Hier ist der positive PCR-Laborbefund ausreichend!

**Genesenennachweis/ Covid-19-Genesenzertifikat:** Unter Vorlage Ihres positiven PCR-Laborbefundes erhalten Sie bei teilnehmenden Apotheken oder Hausärzten die entsprechende Bescheinigung mit QR-Code, der in die Corona-Warn-App (CWA) oder die CovPass-App eingelesen werden kann. Eine gesonderte Bescheinigung durch das Gesundheitsamt wird nicht mehr ausgestellt.

---

**Link** [Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)